

Geschäftsordnung

für den Kreistag, den Kreisausschuss und die weiteren Ausschüsse
- zugleich Richtlinien gemäß Art. 34 Abs. 1 LKrO -
(in der Fassung des Beschlusses des Kreistages vom 15.05.2020 und des
Kreistagsbeschlusses vom 29.10.2021, durch den § 22 Abs. 4 und 8 geändert wurden
sowie des Kreistagsbeschlusses vom 11.03.2022, durch den § 32 Abs. 4 geändert
wurde)

Vorbemerkung: Die (entsprechend der Landkreisordnung) in dieser Geschäftsordnung für Ämter, Berufsgruppen etc. verwendeten Bezeichnungen in der männlichen Form sollen der besseren Lesbarkeit dienen. Sie schließen auch die weiblichen Vertreter und die Personengruppe Divers dieser Ämter, Berufsgruppen etc. mit ein.

Der Kreistag des Landkreises Neu-Ulm erlässt auf Grund des Art. 40 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO) die folgende Geschäftsordnung für den Kreistag, den Kreisausschuss, den Jugendhilfeausschuss und die weiteren Ausschüsse:

I. Teil Allgemeines

§ 1 Umfang der Verwaltung des Landkreises

- (1) Die Verwaltung des Landkreises erstreckt sich auf alle auf das Kreisgebiet (Art. 7 LKrO) beschränkten öffentlichen Aufgaben, die über die Zuständigkeit oder das Leistungsvermögen der kreisangehörigen Gemeinden hinausgehen, soweit es sich nicht um Staatsaufgaben handelt (Art. 4 LKrO).
- (2) Die Verwaltungstätigkeit im Landkreis muss mit dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, der Bayerischen Verfassung und den Gesetzen in Einklang stehen. Sie darf nur von sachlichen Gesichtspunkten geleitet sein (Art. 50 LKrO).

§ 2 Organe des Landkreises

- (1) Die Verwaltung des Landkreises (Art. 22 LKrO) erfolgt für alle Angelegenheiten des eigenen und des übertragenen Wirkungskreises durch
 1. den Kreistag (Art. 23 LKrO),
 2. den Kreisausschuss (Art. 26 LKrO),
 3. den Jugendhilfeausschuss (§ 70 Abs. 1 und § 71 SGB VIII, Art. 17 ff. des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze – AGSG -),
 4. den Rechnungsprüfungsausschuss (Art. 89 Abs. 2 LKrO),

5. weitere beschließende Ausschüsse (Art. 29 LKrO) einschließlich Werkausschuss (Art. 76 Abs. 2 LKrO),
6. den Landrat (Art. 34 und 38 Abs. 2 LKrO).

Das Landratsamt ist bezüglich der Verwaltung des Landkreises Kreisbehörde (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 LKrO).

- (2) Die Verwaltung der Aufgaben der unteren staatlichen Verwaltungsbehörde (Kreisverwaltungsbehörde gem. Art. 1 Satz 2 LKrO) erfolgt durch das Landratsamt in seiner Eigenschaft als Staatsbehörde (Art. 37 Abs. 1 Satz 2 LKrO). Diese Aufgaben sind der Beschlussfassung durch den Kreistag und die Ausschüsse entzogen.

§ 3 Kreistag

Der Kreistag ist die durch Wahlen berufene Vertretung der Kreisbürger (Art. 23 LKrO). Er überwacht die gesamte Kreisverwaltung in allen Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises (Art. 5, 51 LKrO) und des übertragenen Wirkungskreises (Art. 6, 53 LKrO).

§ 4 Zuständigkeiten

Die Zuständigkeiten des Kreistages, der Ausschüsse und des Landrates richten sich nach den Gesetzen und den folgenden Bestimmungen dieser Geschäftsordnung.

§ 5 Beschlussfassung

- (1) Die Willensbildung des Kreistages und der Ausschüsse erfolgt durch Beratung und Beschlussfassung.
- (2) Jede Beschlussfassung setzt einen Antrag voraus.

§ 6 Allgemeine Pflichten der Kreisräte, Verlust des Amtes

- (1) Die Kreisräte sind ehrenamtlich tätig (Art. 13, 24 Abs. 2 Satz 3 LKrO). Sie sind zur gewissenhaften Wahrnehmung ihrer Obliegenheiten verpflichtet (Art. 14 Abs. 1 LKrO). Sie haben über die ihnen bei ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren, es sei denn, dass es sich um Mitteilungen im amtlichen Verkehr oder um Tatsachen handelt, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen (Art. 14 Abs. 2 Satz 1 LKrO). Sie dürfen die Kenntnis der nach Art. 14 Abs. 2 Satz 1 LKrO geheim zu haltenden Angelegenheiten nicht unbefugt verwerten (Art. 14 Abs. 2 Satz 2 LKrO). Diese Verpflichtungen bestehen auch nach der Beendigung des Amtes als Kreisrat fort (Art. 14 Abs. 2 Satz 4 LKrO).
- (2) Kreisräte dürfen ohne Genehmigung über Angelegenheiten, über die sie Verschwiegenheit zu bewahren haben, weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben (Art. 14 Abs. 3 Satz 1 LKrO).

- (3) Schuldhaftige Zuwiderhandlungen gegen Verpflichtungen der Absätze 1 und 2 können durch den Kreistag im Einzelfall mit Ordnungsgeld bis zu zweihundertfünfzig Euro, bei unbefugter Offenbarung personenbezogener Daten bis zu fünfhundert Euro, geahndet werden (Art. 14 Abs. 4 LKrO).
- (4) Auf die übrigen Bestimmungen des Art. 14 Absätze 2 bis 4 LKrO wird hingewiesen.
- (5) Die Kreisräte können außer der Teilnahme an den Beratungen und Abstimmungen Geschäfte nur übernehmen, soweit sie ihnen vom Kreistag oder einem Ausschuss ausdrücklich zur Bearbeitung oder Erledigung übertragen sind (Art. 42 Abs. 1 Satz 1 LKrO).
- (6) Das Amt eines Kreisrats endet mit dem Ablauf der Wahlzeit (Art. 23 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes – GLKrWG). Abgesehen davon verliert ein Kreisrat sein Amt mit dem Zeitpunkt, in dem er die Wählbarkeit in den Kreistag verliert (Art. 48 Abs. 1 GLKrWG).

II. Teil Sitzungen

§ 7 Sitzungszwang, Teilnahme und Abstimmungspflicht

- (1) Der Kreistag beschließt nur in Sitzungen (Art. 41 Abs. 1 LKrO).
- (2) Die Kreisräte sind verpflichtet, an den Sitzungen und Abstimmungen teilzunehmen und die ihnen zugewiesenen Geschäfte (auch als Verbandsräte in Zweckverbänden) zu übernehmen und auszuüben. Im Kreistag, im Kreisausschuss und in den weiteren Ausschüssen darf sich niemand der Stimme enthalten (vgl. auch Art. 42 LKrO).
- (3) Gegen die Kreisräte, die sich ihren Verpflichtungen nach Absatz 2 ohne genügende Entschuldigung entziehen, kann der Kreistag Ordnungsgeld bis zu zweihundertfünfzig Euro im Einzelfall verhängen (Art. 42 Abs. 2 LKrO). Die Entscheidung, ob die Entschuldigung genügt, obliegt dem Kreistag.

§ 8 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, beschränktes Vertretungsrecht

- (1) Mitglieder des Kreistages können an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, wenn der Beschluss ihnen selbst, einem Angehörigen (Art. 20 Abs. 5 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes) oder einer von ihnen kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person oder sonstigen Vereinigung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. Gleiches gilt, wenn ein Mitglied des Kreistages in anderer als öffentlicher Eigenschaft (als Amtsperson) ein Gutachten abgegeben hat (Art. 43 Abs. 1 LKrO). Mitglieder des Kreistages, die nach den Umständen annehmen müssen, von der Beratung und Abstimmung wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossen zu sein, haben dies vor Beginn der Beratung dem Vorsitzenden unaufgefordert mitzuteilen.

- (2) Absatz 1 gilt nicht für Wahlen und für Beschlüsse, mit denen der Kreistag eine Person zum Mitglied eines Ausschusses bestellt oder sie zur Wahrnehmung von Interessen des Landkreises in eine andere Einrichtung entsendet, dafür vorschlägt oder daraus abberuft.
- (3) Ob die Voraussetzungen des Abs. 1 vorliegen, entscheidet der Kreistag ohne Mitwirkung des persönlich Beteiligten (Art. 43 Abs. 3 LKrO); er trifft dabei eine Rechtsentscheidung. Die Mitwirkung eines wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossenen Kreisrats an der Abstimmung hat die Ungültigkeit des Beschlusses nur dann zur Folge, wenn sie für das Abstimmungsergebnis entscheidend war (Art. 43 Abs. 4 LKrO).
- (4) Kreisräte dürfen Ansprüche Dritter gegen den Landkreis nur als gesetzliche Vertreter geltend machen (Art. 44 LKrO).

§ 9

Aufwandsentschädigung

- (1) Die Kreisräte und sonstigen ehrenamtlich tätigen Kreisbürger haben Anspruch auf angemessene Entschädigung und Ersatzleistungen (Art. 14a LKrO). Sie richten sich nach der Satzung über die Entschädigung der Kreisräte und der sonstigen ehrenamtlich tätigen Kreisbürger.
- (2) Soweit die Entschädigung und/oder die Ersatzleistung abhängig ist von einer Teilnahme an einer Sitzung, erfolgt der Nachweis hierüber durch Eintragung in die Anwesenheitsliste, durch Namensaufruf oder Feststellung in die Niederschrift.

§ 10

Zusammensetzung des Kreistags Anzahl der Sitzungen

- (1) Der Kreistag des Landkreises Neu-Ulm besteht aus dem Landrat und den 70 Kreisräten (vgl. Art. 24 LKrO).
- (2) Zeitpunkt und Zahl der Kreistagssitzungen richten sich nach dem Bedarf.
- (3) In dringenden Fällen kann der Kreistag zu außerordentlichen Sitzungen einberufen werden. Er ist einzuberufen, wenn es der Kreisausschuss oder ein Drittel der Kreisräte unter Bezeichnung des Verhandlungsgegenstandes beantragt (Art. 25 Abs. 2 LKrO).

§ 11

Öffentliche Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Kreistages sind grundsätzlich öffentlich (Art. 46 LKrO).
- (2) Zu den öffentlichen Sitzungen hat jedermann Zutritt, soweit Platz vorhanden ist. Erforderlichenfalls wird die Zulassung durch Ausgabe von Platzkarten geregelt. Für die Medien müssen stets Plätze freigehalten werden.
- (3) Zuhörer haben kein Recht, in irgendeiner Form in den Gang der Verhandlungen einzugreifen. Sie können, wenn sie die Ordnung stören, durch den Vorsitzenden ausgeschlossen werden (Art. 47 Abs. 1 Satz 2 LKrO).

- (4) Aufnahmen in Ton oder Bild sind nach vorheriger Zustimmung des Vorsitzenden und des Kreistages nur erlaubt, soweit dadurch die Ordnung nicht gestört wird; Abs. 3 gilt sinngemäß. Der Vorsitzende kann die Aufnahmedauer zur Sicherstellung eines geordneten Sitzungsablaufs beschränken. Sitzungsteilnehmer können verlangen, dass während ihres Redebeitrags Aufnahmen unterbleiben. Aufnahmen von Zuhörern bedürfen ihrer vorherigen Einwilligung.

§ 12. Ausschluss der Öffentlichkeit

- (1) Der Kreistag schließt die Öffentlichkeit von der Sitzung aus, wenn das Wohl der Allgemeinheit oder berechnigte Ansprüche einzelner der öffentlichen Behandlung entgegenstehen (Art. 46 Abs. 2 LKrO).
- (2) Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und beschlossen (Art. 46 Abs. 2 Satz 2 LKrO).
- (3) Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse gibt der Landrat oder ein von ihm Beauftragter der Öffentlichkeit in einer späteren öffentlichen Kreistagssitzung oder in anderer geeigneter Weise bekannt, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (vgl. Art. 46 Abs. 3 LKrO).

§ 13 Nichtöffentliche Sitzungen

Grundsätzlich sind in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln:

1. Grundstücksangelegenheiten,
2. Vergabe von Bau- und sonstigen Aufträgen und Konzessionen,
3. Personalangelegenheiten,
4. Sparkassenangelegenheiten,
5. Angelegenheiten, die dem Steuer- oder Sozialgeheimnis unterliegen,

es sei denn, dass im Einzelfall Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnigte Ansprüche Einzelner nicht entgegenstehen (Art. 46 Abs. 2 Satz 1 LKrO).

§ 14 Form der Sitzungen

Die äußere Form der Sitzungen ist würdig zu gestalten. Die Kreisträte sind gehalten, diesem Grundsatz Rechnung zu tragen.

III. Teil Geschäftsgang

§ 15 Elektronische Ladung, Verwendung eines Ratsinformationssystems

- (1) Die Einberufung der Kreistagssitzungen erfolgt durch den Landrat (Art. 25 LKrO).
- (2) Die Kreisräte werden elektronisch¹ zu den Sitzungen eingeladen. Dabei wird die Tagesordnung als nicht veränderbares Dokument durch E-Mail oder, soweit Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder berechnigte Ansprüche Einzelner dies erfordern, in verschlüsselter Form (inkl. De-Mail) versandt. Eine elektronische Einladung ist auch möglich über den E-Mail-Versand eines Links, über den ein nicht veränderbares Dokument in einem technisch individuell gegen Zugriffe Dritter geschützten Bereich (Ratsinformationssystem) geöffnet werden kann.
- (3) Die Ladung hat den Kreisräten spätestens am 7. Tag vor der Sitzung zuzugehen. In dringenden Fällen kann diese Frist bis auf den 3. Tag vor der Sitzung abgekürzt werden.
- (4) Die elektronische Ladung geht zu, wenn sie im elektronischen Briefkasten des Empfängers oder bei seinem Provider abrufbar eingegangen ist und üblicherweise mit der Kenntnisnahme zu rechnen ist. Für den Nachweis des Zugangs der De-Mail genügt die Eingangsbestätigung nach § 5 Abs. 8 des De-Mail-Gesetzes.
- (5) Der Tagesordnung sollen weitere Unterlagen beigefügt werden, wenn und soweit dies für die Vorbereitung der Beratungen notwendig ist und Gesichtspunkte der Vertraulichkeit nicht entgegenstehen. Die weiteren Unterlagen werden elektronisch in einem technisch individuell gegen Zugriffe Dritter geschützten Bereich (Ratsinformationssystem) zur Verfügung gestellt.
- (6) Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung der Kreistagssitzungen sind spätestens am fünften Tag vor der öffentlichen Sitzung öffentlich bekanntzumachen (Art. 46 Abs. 1 LKrO).

§ 16 Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnung der Kreistagssitzungen wird vom Landrat aufgestellt.
- (2) In die Tagesordnung jeder Kreistagssitzung ist ein Tagesordnungspunkt „Informationen und Anfragen“ aufzunehmen. Eine Beratung zu diesen Informationen bzw. über diese Anfragen, die nicht der Schriftform bedürfen, findet nicht statt. Für die Fristen zur Stellung dieser Anfragen und zum Verfahren, wenn diese Anfragen in der Sitzung nicht beantwortet werden können, gilt § 25 Abs. 3 und 4.

^[1] Nach aktueller Rechtslage setzt eine elektronische Ladung das ausdrückliche Einverständnis des betreffenden Kreistagsmitglieds voraus. Damit kann in der Geschäftsordnung nicht gegen den Willen eines einzelnen Kreistagsmitglieds festgelegt werden, dass die Ladung ausschließlich elektronisch erfolgt. Die vorliegende Geschäftsordnung legt zwar zugrunde, dass die Ladung inkl. der Versand der Sitzungsunterlagen wegen der damit verbundenen Vorteile grundsätzlich elektronisch erfolgt. Selbstverständlich kann aber jedes Kreistagsmitglied dem Sitzungsdienst mitteilen, dass es die Zusendung der Ladung sowie, falls gewünscht, auch der Sitzungsunterlagen, in Schriftform wünscht.

§ 17 Antragstellung

- (1) Anträge, die in einer Kreistagssitzung behandelt werden sollen, können nur von Mitgliedern des Kreistages gestellt werden. Sie sind schriftlich oder elektronisch beim Landrat einzureichen und ausreichend zu begründen. Sie müssen spätestens bis zum 15. Tag vor der Sitzung beim Landrat eingereicht werden. Der Landrat bestätigt den Eingang eines Antrages und teilt dem Antragsteller die Art und die zeitliche Abfolge der Behandlung mit.
- (2) Verspätet eingehende oder erst unmittelbar vor oder während der Sitzung gestellte Anträge können nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn entweder die Angelegenheit dringlich ist und der Kreistag der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder sämtliche Mitglieder des Kreistages anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht. Anträge nach Satz 1, die noch Ermittlungen und Prüfungen, Beiziehung von Akten oder die Befragung nicht anwesender Sachbearbeiter oder sonstiger Personen notwendig machen, werden bis zur nächsten Sitzung zurückgestellt.
- (3) Abs. 1 und 2 gelten nicht für Anträge, die einen Tagesordnungspunkt betreffen, der bereits inhaltlich in der Tagesordnung enthalten ist. Solche Anträge können Anträge inhaltlicher Art sein wie Zusatzanträge und Änderungsanträge oder aber Anträge, die das Verfahren betreffen wie Anträge auf Zurückziehung und Anträgen zur Geschäftsordnung.
- (4) Nicht der Schriftform bedürfen
 1. Anträge zur Geschäftsordnung wie z. B.
 - a) Schließung der Rednerliste,
 - b) Schluss der Beratung und sofortige Abstimmung,
 - c) Vertagung eines Tagesordnungspunktes,
 - d) Nichtbehandlung eines Tagesordnungspunktes (Gegenstandes),
 - e) Übergang zur Tagesordnung,
 - f) Verweisung in einen Ausschuss,
 - g) Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung,
 - h) Verweisung eines Tagesordnungspunktes auf eine nichtöffentliche Sitzung,
 - i) Einwendungen zur Geschäftsordnung,
 2. einfache Sachanträge wie z. B.
 - a) Änderungsanträge während der Debatte,
 - b) Zurückziehung von Anträgen,

- c) Wiederaufnahme zurückgezogener Anträge.
- (5) Anträge, die im Haushaltsplan nicht vorgesehene Ausgaben verursachen, sollen nur gestellt werden, wenn gleichzeitig Deckungsvorschläge gemacht werden (Art. 60 Abs. 1 LKrO).
- (6) Anträge von Mitgliedern des Kreistags, für deren Behandlung ein Ausschuss zuständig ist, sind vom Landrat in den zuständigen Ausschuss zu verweisen.

§ 18

Beziehung von Bediensteten des Landratsamtes

- (1) Der Landrat kann nach seinem Ermessen Bedienstete des Landratsamts oder sonstige Auskunftspersonen zu den Sitzungen des Kreistags beiziehen, die gehört werden können.
- (2) Ein dem Landratsamt zugewiesener juristischer Staatsbeamter soll grundsätzlich als juristischer Sachverständiger zu den Sitzungen zugezogen werden (Art. 37 Abs. 3 Sätze 1 und 2 LKrO).

§ 19

Sitzungsablauf

- (1) Der Ablauf der Kreistagssitzungen ist regelmäßig wie folgt:
 - 1. Eröffnung der Sitzung,
 - 2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, Feststellung der Anwesenheit und Bekanntgabe vorliegender Entschuldigungen,
 - 3. Feststellung der Beschlussfähigkeit des Kreistages (§ 21 dieser Geschäftsordnung),
 - 4. Bekanntgabe amtlicher Mitteilungen, erforderlichenfalls Beratung und Beschlussfassung hierüber,
 - 5. Beratung und Beschlussfassung über die Tagesordnungspunkte unter Zugrundelegung eventueller Ausschussbeschlüsse,
 - 6. Bekanntgabe über Anordnungen oder über die Besorgung unaufschiebbarer Geschäfte durch den Landrat anstelle des Kreistages gemäß Art. 34 Abs. 3 LKrO,
 - 7. Behandlung des Tagesordnungspunkts „Informationen und Anfragen“ (§16 Abs. 2 dieser Geschäftsordnung). Eine Beratung oder Beschlussfassung findet hierbei nicht statt.
 - 8. Schließung der Sitzung durch den Vorsitzenden.
- (2) Anträge und Anfragen sind im Rahmen der Geschäftsordnung in der Reihenfolge ihres Eingangs zu behandeln.

§ 20

Vorsitz, Handhabung der Ordnung

- (1) Den Vorsitz im Kreistag führt der Landrat (Art. 33 LKrO). Ist der Landrat verhindert oder persönlich beteiligt, so vertritt ihn sein gewählter Stellvertreter (Art. 32 LKrO). Ist auch dieser verhindert, so gilt § 44 Abs. 3 Buchst. a) dieser Geschäftsordnung.
- (2) Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen und handhabt die Ordnung im Sitzungsraum.
- (3) Der Vorsitzende ist berechtigt, Kreisräte mit Zustimmung des Kreistages von der Sitzung auszuschließen, wenn sie die Ordnung fortgesetzt erheblich stören (Art. 47 Abs. 1 Satz 3 LKrO; bezüglich sonstiger Zuhörer vgl. § 11 Abs. 3 Satz 2 dieser Geschäftsordnung).
- (4) Wird durch einen bereits von einer früheren Sitzung ausgeschlossenen Kreisrat die Ordnung innerhalb von zwei Monaten neuerdings erheblich gestört, so kann ihm der Kreistag für 2 weitere Sitzungen die Teilnahme untersagen (Art. 47 Abs. 2 LKrO).
- (5) Falls die Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal nicht anders wiederherzustellen ist, kann der Vorsitzende die Sitzung unterbrechen oder aufheben. Zum äußeren Zeichen der Unterbrechung oder Aufhebung verlässt der Vorsitzende den Sitzungsraum, nachdem er die Sitzung geschlossen oder die Dauer der Unterbrechung angekündigt hat. Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Tag fortzuführen; einer neuerlichen Ladung hierzu bedarf es nicht. Die Beratung ist an dem Punkt, an dem die Sitzung unterbrochen wurde, fortzusetzen.

§ 21

Beschlussfähigkeit

- (1) Der Kreistag ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist (Art. 41 Abs. 2 LKrO).
- (2) Wird der Kreistag wegen Beschlussunfähigkeit aufgrund fehlender Anwesenheitsmehrheit zum zweiten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Regelung des Art. 41 Abs. 3 Satz 1 LKrO hingewiesen werden.

§ 22

Beratung

- (1) Ein Kreisrat oder ein geladener Bediensteter des Landratsamtes darf im Kreistag nur dann sprechen, wenn ihm vom Vorsitzenden das Wort erteilt ist. Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldung, bei gleichzeitiger Wortmeldung nach seinem Ermessen. Bei Wortmeldungen "zur Geschäftsordnung" ist das Wort außer der Reihe im Anschluss an einen laufenden Redebeitrag sofort zu erteilen. Der Vorsitzende kann in Ausübung seines Amtes jederzeit das Wort ergreifen.
- (2) Die Anrede ist nur an den Vorsitzenden und an die Kreisräte, nicht an die Zuhörer zu richten.

- (3) Jede Beratung setzt einen Tagesordnungspunkt oder einen Antrag aus der Mitte des Kreistags voraus. § 16 Abs. 2 Satz 2, § 19 Abs. 1 Nr. 7 und § 25 Abs. 3 und 4 dieser Geschäftsordnung, die jeweils den TOP „Informationen und Anfragen“ am Ende der Tagesordnung betreffen, bleiben unberührt, in diesen Fällen findet keine Beratung statt.
- (4) Sachanträge sind stets, Anträge zur Geschäftsordnung bei Bedarf zur Beratung zu stellen. Bei einem Geschäftsordnungsantrag hat der Sachantragsteller vor der Abstimmung ein Rederecht im Hinblick auf den Geschäftsordnungsantrag; eine Sachdebatte findet dabei nicht statt, § 22 Abs. 10 Satz 4 dieser Geschäftsordnung gilt entsprechend.
- (5) Es darf nur zu dem zur Beratung stehenden Antrag und mit einer angemessenen Redezeit gesprochen werden. Andernfalls kann der Vorsitzende das Wort entziehen.
- (6) Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Beratung nicht mehr aufgenommen werden, wenn nicht alle Mitglieder, die an der Abstimmung teilgenommen haben, mit der Wiederholung einverstanden sind.
- (7) Während der Beratung über einen Antrag oder Tagesordnungspunkt sind nur zulässig
 1. Geschäftsordnungsanträge,
 2. Zusatzanträge, Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung.
- (8) Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort abzustimmen. Der Sachantragsteller hat vor der Abstimmung ein Äußerungsrecht gem. Abs. 4 Satz 2.
- (9) Bei Verletzung der vorstehenden Grundregeln für die Beratung ist der Vorsitzende berechtigt, zur Ordnung zu rufen, auf den Verstoß aufmerksam zu machen und bei Nichtbeachtung solcher Warnungen das Wort zu entziehen.
- (10) Ist der Landrat der Auffassung, dass ein in die Tagesordnung aufgenommener Antrag rechtlich (z. B. wegen fehlender Zuständigkeit des Kreistages) unzulässig ist, so hat er bei Aufruf des Tagesordnungspunktes auf seine Bedenken hinzuweisen. Jedes Mitglied des Kreistages (einschließlich des Vorsitzenden) kann einen Antrag zur Geschäftsordnung auf Nichtbehandlung gem. § 17 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. d) dieser Geschäftsordnung stellen. Dieser Antrag soll kurz begründet werden. Findet eine Beratung über diesen Geschäftsordnungsantrag statt, so muss sie sich auf die Zulässigkeit des Hauptantrags beschränken. Über einen Antrag auf Schluss der Beratung über diesen Geschäftsordnungsantrag ist sofort abzustimmen.

§ 23 Beschlüsse, Wahlen

- (1) Beschlüsse des Kreistages werden in offener Abstimmung mit Mehrheit der Abstimmenden gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt (Art. 45 Abs. 1 LKrO)
- (2) Wahlen werden in geheimer Abstimmung nach Maßgabe des Art. 45 Abs. 3 LKrO vorgenommen. Sie sind nur dann gültig, wenn sämtliche Mitglieder unter Angabe des Gegenstandes geladen sind und die Mehrheit von ihnen anwesend und stimmberechtigt ist. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Neben Neinstimmen und leeren Stimmzetteln gelten auch solche Stimmzettel als ungültig, die den Namen des Gewählten nicht eindeutig erkennen lassen. Ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen. Ist die

Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält keiner der Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, so erfolgt eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.

- (3) Ein Verzicht auf das Wahlgeheimnis ist unzulässig.

§ 24 Abstimmung

- (1) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so gilt folgende Reihenfolge:
1. Anträge zur Geschäftsordnung (vgl. § 22 Abs. 8 dieser Geschäftsordnung),
 2. Beschlüsse des Kreisausschusses oder der weiteren Ausschüsse zu dem Beratungsgegenstand,
 3. weitergehende Anträge; dabei sind nur solche Anträge als weitergehend anzusehen, die einen größeren Aufwand oder eine stärker einschneidende Maßnahme zum Gegenstand haben,
 4. zuerst gestellte Anträge, wenn später gestellte Anträge nicht unter Nr. 1 bis 3 fallen.
- (2) Vor jeder Abstimmung ist der Antrag, über den abgestimmt werden soll, vom Vorsitzenden zu benennen.
- (3) Es wird grundsätzlich durch Handaufheben abgestimmt.
- (4) Auf Verlangen von mindestens einem Viertel der anwesenden Kreisräte ist namentlich abzustimmen.
- (5) Jedes Mitglied des Kreistages kann verlangen, dass in der Niederschrift vermerkt wird, wie es abgestimmt hat (Art. 48 Abs. 1 LKrO).
- (6) Die Stimmzählung ist durch den Vorsitzenden vorzunehmen. Das Abstimmungsergebnis ist dem Kreistag bekannt zu geben und in der Niederschrift festzuhalten (Art. 48 LKrO).

§ 25 Fragen und Anfragen

- (1) Jeder Kreisrat ist berechtigt, während einer Beratung Fragen zur Sache an den Vorsitzenden und mit dessen Zustimmung an anwesende Bedienstete des Landratsamtes zu richten.
- (2) Der Vorsitzende kann die sofortige Beantwortung einer Frage ablehnen, wenn der Gegenstand erst durch Aktenprüfung oder Recherchen geklärt werden muss. Ist die Beantwortung einer Frage in der Sitzung nicht möglich, kann die Antwort der Niederschrift beigegeben werden.
- (3) Anfragen, die im Kreistag oder seinen Ausschüssen behandelt werden sollen, sollen in der Regel elektronisch erfolgen und spätestens am fünften Tag vor der Sitzung, in der

sie behandelt werden sollen, dem Landrat vorliegen. Zusatzfragen zu den gestellten Anfragen sind in der Sitzung, in der die Anfragen behandelt werden, möglich. Sie bedürfen nicht der Schriftform. Eine Beratung der Anfragen findet nicht statt. Ist die Beantwortung einer solchen Anfrage in der Sitzung nicht möglich, soll sie in der Niederschrift über die Sitzung erfolgen, in der die Anfrage gestellt wurde.

- (4) Anfragen, die den Erfordernissen des Absatzes 3 nicht entsprechen und Anfragen, die unmittelbar vor oder im Verlauf der Sitzung gestellt werden, sind dann bis zur nächsten Sitzung zurückzustellen, wenn ihre Beantwortung eine Ermittlung und Prüfung des Sachverhalts oder die Beiziehung nicht anwesender Sachbearbeiter oder von Akten erfordern. Dies gilt auch für Zusatzfragen nach Abs. 3 Satz 2, die zusätzliche Ermittlungen bzw. Überprüfungen notwendig machen.

§ 26 Niederschrift

- (1) Über jede Kreistagssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Für die Niederschrift ist der Vorsitzende verantwortlich. Er bestimmt die Protokollführung.
- (2) Die Niederschrift soll den zeitlichen und inhaltlichen Ablauf der Sitzung zusammenfassend wiedergeben (Art. 48 Abs. 1 Satz 2 LKrO). Die Niederschrift ist grundsätzlich als Ergebnisprotokoll zu fassen. Äußerungen des Landrats, der Kreisräte sowie zu- und beigezogener Personen sollen kurz zusammengefasst wiedergegeben werden, wenn sie vom Inhalt der Beschlussvorlage wesentlich abweichen oder wesentlich über deren Inhalt hinausgehen.
- (3) Die Niederschrift muss ersehen lassen
 1. Tag, Ort und Beginn der Sitzung,
 2. Öffentlichkeit oder Nichtöffentlichkeit der Sitzung,
 3. Namen der anwesenden Kreisräte,
 4. Tagesordnung und behandelte Gegenstände,
 5. Wortlaut der Anträge und Beschlüsse,
 6. Anfragen und deren Beantwortung,
 7. Abstimmungsergebnis,
 8. Zeit und Grund des etwaigen Ausschlusses eines Kreisrats,
 9. Zeitpunkt der Beendigung der Sitzung.
- (4) Die Niederschrift ist nach Fertigstellung durch die Protokollführung und den Vorsitzenden zu unterzeichnen. Die unterzeichnete Niederschrift ist eine öffentliche Urkunde.
- (5) Zur Erleichterung der Aufnahme der Niederschrift ist es die Protokollführung gestattet, für Aufzeichnungen einen Tonträger zu verwenden. Nach Genehmigung der Niederschrift durch den Kreistag sind die Tonaufnahmen zu löschen.

§ 27
Einsichtnahme durch Kreisräte, Abschriften

Die Kreisräte sind berechtigt, jederzeit die Niederschriften über öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen des Kreistags und der Ausschüsse einzusehen. Sie können beim Landrat die Erteilung von Abschriften der Beschlüsse verlangen, die in öffentlicher Sitzung gefasst wurden (Art. 48, 49 LKrO). Niederschriften über Sitzungen werden in das Ratsinformationssystem eingestellt; das Recht aus Satz 2 wird hiervon nicht berührt.

§ 28
Einsichtnahme durch Kreisbürger

Die Einsicht in die Niederschriften über öffentlichen Sitzungen steht allen Kreisbürgern frei (Art. 48 Abs. 2 Satz 2 LKrO). Die Niederschriften über öffentliche Sitzungen werden ins Internet eingestellt werden.

IV. Teil
Kreistag

§ 29
Zuständigkeit des Kreistages, Fraktionen

- (1) Der Kreistag ist für die in Art. 30 LKrO genannten Angelegenheiten ausschließlich zuständig; diese sind gem. Landkreisordnung nicht übertragbar. Weiterhin ist der Kreistag für die in Art. 38 Abs. 1 LKrO genannten Personalentscheidungen zuständig; diese werden vom Kreistag, soweit sie nach der Landkreisordnung übertragbar sind, in § 39 Abs. 4 i.V.m. Art. § 38 Abs. 6 Satz 2 dieser Geschäftsordnung dem Landrat übertragen. Ferner ist der Ausschuss für Gesundheit und Krankenhauswesen zuständig für die Bestellung und Entlassung der leitenden Ärzte sowie für Personalangelegenheiten der Angestellten (Beschäftigten) ab Entgeltgruppe 15 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst sowie für außertariflich Beschäftigte, § 35 Abs. 1 Nr. 6 Buchst. a) dieser Geschäftsordnung i.V.m. Art. 38 Abs. 1 Satz 2 LKrO.
- (2) Der Kreistag behält sich ferner vor, über folgende Angelegenheiten zu beschließen:
1. Verhängung von Ordnungsgeld gegen in Kreistagssitzungen säumige Kreisräte (Art. 42 Abs. 2 LKrO),
 2. Entscheidung über die persönliche Beteiligung von Kreisräten in Angelegenheiten, die vom Kreistag behandelt werden (Art. 43 Abs. 3 LKrO),
 3. Ausschluss von Kreisräten aus einer Kreistagssitzung wegen wiederholter Störung der Ordnung (Art. 47 Abs. 2 LKrO),
 4. Umwandlung und Aufhebung kreiskommunaler Stiftungen,
 5. Freigabe von Entwurfsplanungen mit Kostenberechnung gemäß § 15 HOAI (Leistungsphase 3) für Baumaßnahmen mit einem Kostenaufwand von über 3,5 Mio. €.

6. Errichtung und Auflösung von in der Trägerschaft oder in der Verwaltung des Landkreises stehenden Schulen, Krankenhäusern und sonstigen Einrichtungen der Krankenversorgung,
7. über Personalangelegenheiten der Beamten ab Besoldungsgruppe A 15 und der Arbeitnehmer (Beschäftigten) ab Entgeltgruppe 15 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst (ohne die Kreisspitalstiftung Weißenhorn, für die der Ausschuss für Gesundheit und Krankenhauswesen zuständig ist, § 35 Abs. 1 Nr. 6 Buchst. a) dieser Geschäftsordnung),
8. Entscheidungen im Bereich des Eigenbetriebes für die Abfallwirtschaft, die dem Kreistag vorbehalten sind (Art. 76 LKrO), die sich der Kreistag vorbehalten hat (§ 6 der Betriebssatzung für den Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Neu-Ulm), oder die er im Einzelfall gem. Art. 76 Abs. 4 Satz 1 LKrO an sich zieht,
9. Ferner über die Entsendung
 - a) der vom Landkreis zu berufenden Verbandsräte in die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Sparkasse Neu-Ulm - Illertissen gem. § 4 der Zweckverbandssatzung - ,
 - b) der vom Landkreis zu berufenden Vertreter für die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Donau-Iller,
 - c) der vom Landkreis zu berufenden Vertreter in die Mitgliederversammlung des Vereins für Naherholung im Landkreis Neu-Ulm,
 - d) der vom Landkreis zu berufenden Vertreter in die Mitgliederversammlung und in den Vereinsausschuss des Vereins für Erwachsenenbildung im Landkreis Neu-Ulm,
 - e) der vom Landkreis zu berufenden Vertreter in der Sportkommission,
 - f) der Vertrauensperson(en) für den Schöffenwahlausschuss beim zuständigen Amtsgericht gem. § 40 Abs. 3 GVG,
 - g) der vom Landkreis zu berufenden Mitglieder in den Aufsichtsrat der Fernwärme Weißenhorn GmbH,
 - h) der vom Landkreis zu berufenden Mitglieder in den Aufsichtsrat der DING GmbH,
 - i) der vom Landkreis zu berufenden Mitglieder in den Aufsichtsrat der Bildungszentrum für Familie, Umwelt und Kultur am Kloster Roggenburg gGmbH,
 - j) der vom Landkreis zu berufenden weiteren Vertreter in die Verbandsversammlung des Regionalverbandes Donau-Iller (Art. 9 und 10 des Staatsvertrages vom 22.05.1973),
 - k) der vom Landkreis ggf. zu entsendenden Vertreter im Rahmen von weiteren, hier nicht genannten, da neu hinzukommenden Landkreisbeteiligungen.
 - l) Ferner entscheidet der Kreistag über die Aufstellung der Vorschlagsliste für ehrenamtliche Richter am Verwaltungsgericht Augsburg gem. § 28 VwGO.

- (3) Die im Kreistag vertretenen Parteien und Wählergruppen können Fraktionen bilden, falls sie so stark sind, dass sie mindestens einen Sitz im Kreisausschuss erhalten. Die Fraktionen benennen einen Fraktionsvorsitzenden und mindestens einen Stellvertreter.

V. Teil Ausschüsse

§ 30 Zuständigkeit des Kreisausschusses

- (1) Der Kreisausschuss ist in eigener Verantwortung zuständig für alle Verwaltungsaufgaben, die nicht dem Kreistag, sonstigen Ausschüssen, dem Landrat oder der Werkleitung des Eigenbetriebes vorbehalten sind. Insbesondere ist der Kreisausschuss für die Haushalts- und Finanzfragen zuständig (vgl. auch § 40 Abs. 3 und 5 dieser Geschäftsordnung). Er beschließt im Rahmen seiner Zuständigkeit endgültig (Art. 26 LKrO).
- (2) Der Kreistag überträgt dem Kreisausschuss die Disziplinarbefugnisse für die Beamten des Landkreises als Disziplinarbehörde nach § 3 Nr. 2 der Verordnung zur Durchführung des Bayer. Disziplinalgesetzes für den kommunalen Bereich i. V. m. Art. 18 des Bayer. Disziplinalgesetzes.
- (3) Der Kreisausschuss ist ferner insbesondere zuständig für die Errichtung und Unterhaltung von Kreisbauten, soweit nicht andere Ausschüsse zuständig sind. Ferner ist der Kreisausschuss zuständig für Stiftungen mit Ausnahme der Kreisspitalstiftung Weißenhorn.
- (4) Der Kreisausschuss bereitet die Kreistagssitzungen vor (Art. 26 Satz 2 LKrO). Die in einer Kreistagssitzung zur Beschlussfassung vorgesehenen Tagesordnungspunkte werden sowohl vom zuständigen Fachausschuss als auch vom Kreisausschuss vorbereitet. Dem Kreistag werden die Empfehlungsbeschlüsse des Fachausschusses und des Kreisausschusses vorgelegt.
- (5) Bei Behandlung in einem Fachausschuss kann in Abweichung zu Abs. 3 Sätze 1 und 2 auf eine Befassung im Kreisausschuss verzichtet werden (Art. 26 Satz 3 LKrO).

§ 31 Einberufung des Kreisausschusses

Der Kreisausschuss wird vom Landrat nach Bedarf einberufen. Er muss einberufen werden, wenn es die Hälfte der Mitglieder des Kreistags (Art. 28 LKrO) oder eine Fraktion des Kreistages unter Angabe des Beratungsgegenstandes elektronisch per E-Mail beantragt.

§ 32 Bestellung des Kreisausschusses

- (1) Dem Kreisausschuss gehören der Landrat und 14 Kreisräte an (Art. 27 LKrO).
- (2) Die Mitglieder des Kreisausschusses werden vom Kreistag auf Grund der Vorschläge der Parteien und Wählergruppen (d.h. Fraktionen und Ausschussgemeinschaften) nach

dem Verfahren Sainte-Laguë/Schepers mit der Berechnungsmethode nach dem sog. Höchstzahlverfahren ermittelt (vgl. Art. 35 GLKrWG). Haben dabei Parteien oder Wählergruppen (d.h. Fraktionen und Ausschussgemeinschaften) den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, bedingt durch einen gleichen Zahlenbruchteil, so entscheidet bei der Neukonstituierung der Ausschüsse die größere Zahl der bei der Kreistagswahl auf die Wahlvorschläge der betroffenen Parteien oder Wählergruppen abgegebenen Stimmen; treten während der Amtszeit Änderungen im Stärkeverhältnis der Parteien oder Wählergruppen ein und ergibt sich bei der infolgedessen durchzuführenden Neuberechnung der gleiche Anspruch auf einen Ausschusssitz, bedingt durch einen gleichen Zahlenbruchteil, so entscheidet das Los. Einzelmitglieder und kleine Gruppen des Kreistages, die aufgrund des Stärkeverhältnisses im Kreisausschuss nicht vertreten wären, können sich zur Entsendung gemeinsamer Vertreter in den Kreisausschuss zusammenschließen (Ausschussgemeinschaften i. S. Art. 27 Abs. 2 Satz 5 LKrO); Ausschussgemeinschaften benennen einen Sprecher und mindestens einen Stellvertreter.

- (3) Die Parteien und Wählergruppen (Fraktionen und Ausschussgemeinschaften), auf die Sitze entfallen sind, schlagen ihre Bewerber vor, die sodann als Mitglieder des Kreisausschusses zu bestellen sind.
- (4) Für jeden Kreisrat als Mitglied des Kreisausschusses wird für den Fall seiner Verhinderung ein erster Stellvertreter sowie für den Fall der Verhinderung auch des ersten Stellvertreters ein zweiter Stellvertreter namentlich bestellt. Das Ausschussmitglied hat seinen ersten Stellvertreter im Falle der Verhinderung zu verständigen und ggf. die ihm zugesandten Ladungsunterlagen zu übergeben; entsprechendes gilt bei Verhinderung auch des ersten Stellvertreters für diesen im Hinblick auf den zweiten Stellvertreter. Dem ersten und dem zweiten stellvertretenden Ausschussmitglied werden von Amts wegen eine Benachrichtigung von der Sitzung zugeleitet.
- (5) Während der Wahlzeit im Kreistag eintretende Änderungen des Stärkeverhältnisses der Parteien und Wählergruppen (Fraktion und Ausschussgemeinschaft) sind auszugleichen. Scheidet ein Mitglied aus der von ihm vertretenen Partei oder Wählergruppe (Fraktion und Ausschussgemeinschaft) aus, so verliert es seinen Sitz im Kreisausschuss (Art. 27 Abs. 3 LKrO).

§ 33

Rechnungsprüfungsausschuss

- (1) Der Kreistag bildet aus seiner Mitte einen Rechnungsprüfungsausschuss mit sieben Kreisräten als Mitgliedern und bestimmt ein Ausschussmitglied zum Vorsitzenden (Art. 89 Abs. 2 LKrO). Ferner bestellt der Kreistag für jedes Ausschussmitglied einen Stellvertreter für den Fall seiner Verhinderung und bestimmt, welches Ausschussmitglied bei Verhinderung des Ausschussvorsitzenden den Vorsitz führen soll.
- (2) Der Rechnungsprüfungsausschuss ist ein Ausschuss eigener Art; ihm obliegt die örtliche Rechnungsprüfung (Art. 89 Abs. 1 LKrO). Der Rechnungsprüfungsausschuss zieht die Kreisrechnungsprüfung umfassend als sachverständige Stelle heran (Art. 89 Abs. 3 Satz 2 LKrO).
- (3) Die Ausschusssitzungen sind nichtöffentlich.
- (4) Der Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses lädt zu dessen Sitzungen ein.

§ 34 Jugendhilfeausschuss

- (1) Der Kreistag bestellt gemäß §§ 70 Abs. 1 und 71 SGB VIII (KJHG) und Art. 17 ff AGSG den Jugendhilfeausschuss als ständigen beschließenden Ausschuss. Ihm gehören stimmberechtigte und beratende Mitglieder an.
1. Stimmberechtigte Mitglieder (§ 71 Abs. 1 SGB VIII, Art.18 AGSG) sind
 - a) der Landrat oder das von ihm bestellte Mitglied des Kreistags als Vorsitzender,
 - b) 11 Mitglieder des Kreistags,
 - c) 8 vom Kreistag gewählte Frauen und Männer auf Vorschlag der im Landkreis wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe (insbesondere Jugendverbände und Wohlfahrtsverbände) entsprechend dem Umfang und der Bedeutung ihres Wirkens im Jugendamtsbezirk.

 2. Beratende Mitglieder (Art. 19 AGSG) sind
 - a) der Leiter oder die Leiterin der Verwaltung des Jugendamts,
 - b) ein Mitglied, das als Jugend-, Familien- oder Vormundschaftsrichter bzw. -richterin tätig ist,
 - c) ein Mitglied aus dem Bereich der Schulen oder der Schulverwaltung,
 - d) ein Bediensteter oder eine Bedienstete der zuständigen Arbeitsagentur,
 - e) eine Fachkraft, die in der Beratung im Sinne des § 28 SGB VIII (Erziehungsberatung) tätig ist,
 - f) die für den Landkreis zuständige kommunale Gleichstellungsbeauftragte, sofern eine solche bestellt ist,
 - g) ein Polizeibeamter oder eine Polizeibeamtin,
 - h) der bzw. die Vorsitzende des Kreisjugendrings oder eine von ihm bzw. ihr beauftragte Person, sofern der oder die Vorsitzende des Kreisjugendrings dem Jugendhilfeausschuss nicht bereits als stimmberechtigtes Mitglied angehört,
 - i) ein Mitglied aus dem Bereich der Katholischen Kirche,
 - j) ein Mitglied aus dem Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche.
- (2) Für jedes Mitglied des Jugendhilfeausschusses ist ein Stellvertreter zu bestellen (Art. 18 Abs. 3, Art. 19 Abs. 3 AGSG). Scheidet ein stimmberechtigtes Mitglied, das nicht dem Kreistag angehört, vor Ablauf der Wahlzeit aus, so ist ein Ersatzmitglied zu wählen (Art. 22 Abs. 3 Satz 1 AGSG). Scheidet ein beratendes Mitglied vor Ablauf der Wahlzeit aus, ist nach Art. 19 Abs. 2 AGSG ein Ersatzmitglied zu benennen.
- (3) Ein beratendes Mitglied kann nicht Stellvertreter eines stimmberechtigten Mitgliedes sein. Auf eine ausgewogene Berücksichtigung von Frauen und Männern soll hingewirkt werden.

§ 35 Weitere beschließende Ausschüsse

- (1) Der Kreistag bildet folgende weitere beschließende Ausschüsse:
1. Ausschuss für Mobilität, Digitalisierung und Kreisentwicklung, der für folgende Angelegenheiten zuständig ist:
 - a) Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV) und Schienenpersonennahverkehr (SPNV)
 - b) Moderne Mobilitätskonzepte
 - c) Digitalisierung
 - d) Kreisentwicklung und Regionalmarketing
 - e) Raumordnung und Regionalplanung
 2. Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport, der für folgende Angelegenheiten zuständig ist:
 - a) Schulen
 - b) Bildungsregion
 - c) Sonstige Bildungsfragen
 - d) Kultur
 - e) Sport
 3. Werkausschuss,
der zuständig ist für alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes für den Bereich der Abfallwirtschaft, soweit die Entscheidungen nicht dem Kreistag vorbehalten sind (Art. 76 LKrO), der Kreistag sich die Entscheidungen vorbehalten hat oder im Einzelfall an sich zieht und es sich um keine Angelegenheit der laufenden Geschäftsführung des Eigenbetriebes handelt (Art. 76 Abs. 3 und 4 LKrO).
 4. Ausschuss für Umwelt, Klima und Natur,
der für folgende Angelegenheiten zuständig ist:
 - a) Umweltschutz
 - b) Klimaschutz
 - c) Landschaftspflege und Naturschutz
 - d) Angelegenheiten der Fernwärme Weißenhorn GmbH
 5. Ausschuss für Wirtschaft und Verkehr,
der für folgende Angelegenheiten zuständig ist:
 - a) Sicherung und Ausbau der Wirtschaftsstruktur
 - b) Wirtschaftsförderung
 - c) Standort- und Infrastrukturmaßnahmen

- d) Förderung der Produktion und Vermarktung regionaler Produkte
 - e) Verkehrs- und Kreisstraßenangelegenheiten
 - f) Radverkehrswege
 - g) Tourismus
6. Ausschuss für Gesundheit und Krankenhauswesen, der für folgende Angelegenheiten zuständig ist:
- a) Kliniken der Kreisspitalstiftung Weißenhorn inkl. der Bestellung und Entlassung der leitenden Ärzte sowie Personalangelegenheiten der Angestellten (Beschäftigten) ab Entgeltgruppe 15 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst sowie für außertariflich Beschäftigte
 - b) Gesundheitsregion Plus
 - c) Zustimmung des Vertreters der Kreisspitalstiftung Weißenhorn zu inhaltlichen Entscheidungen in den Gesellschafterversammlungen der Kreisspital-Service GmbH und der MVZ Donau-Iller gGmbH in folgenden Angelegenheiten:
 - Wirtschaftspläne und Jahresabschlüsse inkl. Entlastung der Geschäftsführung
 - Status-Entscheidungen wie z.B. die Änderung der Rechtsform oder die Änderung bei den Beteiligungsverhältnissen (s. auch Art. 84 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Art. 30 Nr. 17 der Landkreisordnung)
 - Änderungen in der Geschäftsführung
 - Vertragsschlüsse oder die Abgabe von Erklärungen, sofern deren Finanzvolumen, bezogen auf ein Geschäftsjahr, den Betrag von 250.000 Euro überschreitet.
7. Ausschuss für Soziales, Senioren, Familien, Jugend und Demographie, der für folgende Angelegenheiten zuständig ist:
- a) grundsätzliche und allgemeine Angelegenheiten der Sozialhilfe
 - b) offene, ambulante und stationäre Alten- und Pflegeeinrichtungen
 - c) Seniorenplanung (insbesondere Bedarfsermittlung gem. Art. 69 AGSG)
 - d) Allgemeine Angelegenheiten von Familie und Jugend
 - e) Demographische Entwicklung.
- (2) Den Ausschüssen gemäß Abs. 1 Ziff. 1 - 7 gehören der Landrat und 14 Kreistagsmitglieder an. Andere Personen können als Berater von Fall zu Fall zugezogen werden. Für den Ausschuss für Gesundheit und Krankenhauswesen ist ein Beirat zur Beratung des Ausschuss für Gesundheit und Krankenhauswesen in fachlichen Fragen der Kliniken der Kreisspitalstiftung Weißenhorn einzurichten.

§ 36

Weitere beschließende Ausschüsse

- (1) Die in § 35 dieser Geschäftsordnung genannten Ausschüsse beschließen endgültig, soweit nicht der Kreistag kraft Gesetzes oder gemäß § 29 Abs. 2 dieser Geschäftsordnung zuständig ist bzw. soweit nicht der Kreisausschuss zuständig ist (§ 30 dieser Geschäftsordnung) und soweit nicht die Erledigung von Aufgaben in die Zuständigkeit des Landrates oder der Werkleitung des Eigenbetriebes fällt. Soweit sie nicht endgültig beschließen, sind sie vorberatend tätig.
- (2) § 31 und § 32 Abs. 2 - 5 dieser Geschäftsordnung gelten für die beschließenden Ausschüsse und sonstige vom Kreistag zu besetzende Gremien entsprechend.

§ 37

Geschäftsgang der Ausschüsse

- (1) Für den Geschäftsgang des Kreisausschusses und der sonstigen Ausschüsse gelten die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung für den Kreistag, insbesondere die §§ 11 bis 28 entsprechend, soweit nicht besondere gesetzliche Bestimmungen hierfür bestehen. Für den Jugendhilfeausschuss gelten insoweit v.a. § 70 Abs. 1 und § 71 SGB VIII sowie Art. 17 ff. AGSG.
- (2) Kreisräte können auch in nichtöffentlichen Sitzungen von Ausschüssen, denen sie nicht angehören, als Zuhörer anwesend sein. Ein Mitspracherecht steht ihnen ebenso wie in öffentlicher Sitzung von Ausschüssen, denen sie nicht angehören, nicht zu. In Einzelfällen kann ein Ausschuss jedoch Kreisräten als Nichtmitgliedern des Ausschusses zu bestimmten Tagesordnungspunkten das Wort erteilen, wenn dies für die Behandlung des Beratungsgegenstandes sachdienlich ist; soweit die Kreisräte zu einem Beratungsgegenstand einen Sachantrag gestellt haben, soll ihnen dazu das Wort erteilt werden.

VI. Teil

Landrat und Stellvertreter des Landrats

§ 38

Zuständigkeit des Landrats

- (1) Der Landrat vertritt den Landkreis nach außen (Art. 35 LKrO). Der Umfang der Vertretungsmacht ist auf seine Befugnisse beschränkt. Die Vertretung des Eigenbetriebes richtet sich nach den Bestimmungen des Art. 76 LKrO.
- (2) Der Landrat führt den Vorsitz im Kreistag, im Kreisausschuss und in allen weiteren Ausschüssen (Art. 33 LKrO, § 20 dieser Geschäftsordnung) mit Ausnahme des Rechnungsprüfungsausschusses, für den § 33 Abs. 1 Satz 2 dieser Geschäftsordnung gilt. Soweit es ihm durch Gesetz gestattet ist (vgl. Art. 17 Abs. 3 AGSG), kann er den Vorsitz auf einen Vertreter übertragen. Der Landrat führt die Geschäfte des Landkreises gemäß den Gesetzen und den Beschlüssen der Kreisorgane.
- (3) Der Landrat bereitet die Sitzungsgegenstände vor; er vollzieht die Beschlüsse und beanstandet solche Entscheidungen, die er für rechtswidrig hält, setzt ihren Vollzug aus und führt, soweit erforderlich, die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbei (Art. 54 LKrO); von einer solchen Aussetzung hat er den Kreistag bzw. den beschließenden Ausschuss unverzüglich zu verständigen.

- (4) Der Landrat ist zuständig zur Regelung der innerdienstlichen Angelegenheiten des Landratsamtes (z. B. Dienstanweisungen und Hausordnungen, Geschäftsverteilungspläne, Zeichnungsbefugnis, Personal- und Materialeinsatz, Arbeitszeitregelungen im Rahmen der geltenden Arbeitszeitordnungen, Zahlungsanordnungen und deren Übertragung).
- (5) Der Landrat ist ferner zuständig für die Angelegenheiten der §§ 39 bis 41 dieser Geschäftsordnung.
- (6) Darüber hinaus kann der Kreistag durch Änderung bzw. Ergänzung dieser Geschäftsordnung weitere Verwaltungsaufgaben dem Landrat zur selbstständigen Erledigung übertragen, soweit es sich nicht um Angelegenheiten im Sinne von Art. 34 Abs. 2 Satz 2 i. V. m. Art. 30 LKrO handelt. Die Übertragung der personalrechtlichen Befugnisse nach Art. 38 Abs. 1 Satz 3 LKrO auf den Landrat ist in § 39 Abs. 4 dieser Geschäftsordnung normiert.
- (7) Der Landrat ist zuständig für Entscheidungen in den Gesellschafterversammlungen der Unternehmen in Privatrechtsform, an denen der Landkreis beteiligt ist. Ausgenommen davon sind Entscheidungen von weitreichender Bedeutung gem. Art. 84 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Art. 30 Nr. 17 der Landkreisordnung sowie Kapitalerhöhungen, die Hingabe von Gesellschafterdarlehen, Bürgschaften und ähnliches sowie die Aufnahme neuer Gesellschafter. Dies gilt entsprechend für die Mitgliederversammlungen von eingetragenen Vereinen und für die Verbandsversammlungen von Zweckverbänden, denen der Landkreis angehört. § 35 Abs. 1 Nr. 6 dieser Geschäftsordnung (Zuständigkeiten des Ausschuss für Gesundheit und Krankenhauswesen) bleibt unberührt.

§ 39

Einzelne Aufgaben des Landrats

- (1) Der Landrat erledigt in eigener Zuständigkeit
 1. die laufenden Angelegenheiten, die für den Landkreis keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen (Art. 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LKrO), soweit nicht die Werkleitung des Eigenbetriebes zuständig ist.
 2. die Angelegenheiten des Landkreises, die im Interesse der Sicherheit der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder geheim zu halten sind (Art. 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 LKrO).
 3. weitere Angelegenheiten, die ihm durch Beschluss des Kreistages übertragen sind (Art. 34 Abs. 2 und Art. 38 Abs. 1 Satz 3 LKrO).
- (2) Zu den laufenden Angelegenheiten i. S. des Abs. 1 Nr. 1 bzw. den nach Abs. 1 Nr. 3 übertragenen Angelegenheiten gehören insbesondere:
 1. Der Vollzug der Satzungen und Verordnungen des Landkreises,
 2. der Abschluss von bürgerlich-rechtlichen und öffentlich-rechtlichen Verträgen (z. B. Kauf-, Miet-, Pacht-, Werk-, Werklieferverträge, Straßenbaukosten-, Anschlussgebühren-, Benutzungsverträge) bis zu einer Wertgrenze des Rechtsverhältnisses von 250.000 Euro, außerdem die Abgabe von Prozesserkklärungen einschließlich Klageerhebung, Einlegung von Rechtsmitteln

und Abschluss von Vergleichen, wenn der Streitwert voraussichtlich 250.000 Euro nicht übersteigt und der Rechtsstreit für den Landkreis keine grundsätzliche Bedeutung hat,

3. die Gewährung von freiwilligen Zuweisungen und Zuschüssen im Rahmen des Haushaltsplanes, soweit sie im Einzelfall den Betrag von 30.000 Euro nicht übersteigen,
 4. die Vornahme sonstiger bürgerlich-rechtlicher und öffentlich-rechtlicher Rechtshandlungen (z. B. Stundung, Erlass, Gewährung von Teilzahlungen, grundbuchrechtliche Erklärungen, Kündigungen, Mahnungen, Rücktritte) bis zu einer Wertgrenze des Rechtsverhältnisses von 150.000 Euro,
 5. Vergabe von Bau- und sonstigen Aufträgen bis zu einer Wertgrenze von 0,5 % des Gesamtbetrags aus laufender Verwaltungstätigkeit, wobei der jeweils zuständige Ausschuss über Auftragsvergaben, die eine Wertgrenze von 50.000 Euro überschreiten, zu informieren ist,
 6. über Nr. 5 hinausgehend der Abschluss von nachträglichen Vertragsergänzungen und Vertragsänderungen oder von nachträglichen Mengenmehrungen zu Bauaufträgen und Liefer- und Dienstleistungsaufträgen bis zu einer Wertgrenze von 100.000 Euro, höchstens aber 20 % des Wertes des zugrunde liegenden Auftrags,
 7. die Genehmigung zur Verwendung des Landkreiswappens.
- (3) Bei Dauerschuldverhältnissen ist für die Bemessung der Wertgrenzen nach Absatz 2 der auf ein Jahr entfallende Betrag maßgeblich. Unter Dauerschuldverhältnissen im Sinne dieser Geschäftsordnung sind Schuldverhältnisse zu verstehen, die für einen längeren Zeitraum als ein Jahr abgeschlossen und ordentlich kündbar sind.
- (4) Der Kreistag überträgt gem. Art. 38 Abs. 1 Satz 3 LKrO dem Landrat die in Art. 38 Abs. 1 Satz 1 LKrO genannten personalrechtlichen Befugnisse für Beamte bis Besoldungsgruppe A 14 und für Arbeitnehmer bis zur Entgeltgruppe 14 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst oder mit einem entsprechenden Entgelt im Rahmen des Stellenplanes nach Maßgabe der jeweiligen beamten- und tarifrechtlichen Vorschriften. Insoweit überträgt er auch alle übrigen, nicht ohnedies zu den laufenden Angelegenheiten zählenden personalrechtlichen Befugnisse auf den Landrat. Gesetzlich festgelegte personalrechtliche Zuständigkeiten des Landrats bleiben unberührt.
- (5) Soweit Aufgaben nach Abs. 2 und Abs. 3 nicht unter Art. 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LKrO fallen, werden sie hiermit dem Landrat gemäß Art. 34 Abs. 2 LKrO zur selbstständigen Erledigung übertragen.
- (6) In Grundstücksangelegenheiten, welche die Anerkennung und Beurkundung amtlicher Messungsergebnisse und die damit verbundenen Auflassungen betreffen, kann der Landrat im Rahmen seiner Befugnisse sowohl als Vertreter des Landkreises, als Bevollmächtigter eines Dritten sowie für den Landkreis als Bevollmächtigter eines Dritten handeln; er wird hierzu von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

§ 40
Vollzug des Haushaltsplanes
Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben

- (1) Der Landrat vollzieht den Haushaltsplan nach Maßgabe der Beschlüsse des Kreistages, des Kreisausschusses oder der weiteren Ausschüsse sowie seiner eigenen Zuständigkeit, insbesondere nach §§ 38, 39 und 41 dieser Geschäftsordnung, soweit nicht die Werkleitung des Eigenbetriebes zuständig ist.
- (2) Der Landrat ist berechtigt, Kassenkredite und Kredite im Rahmen des durch die Haushaltssatzung (Art. 67 LKrO) festgelegten Höchstbetrags für den Landkreis wie für die Kreisspitalstiftung Weißenhorn aufzunehmen. Der Landrat ist ferner berechtigt, für die im Rahmen der Haushaltssatzung aufzunehmenden bzw. aufgenommenen Kredite der Kreisspitalstiftung Weißenhorn Bürgschaftserklärungen oder Einstandsverpflichtungen abzugeben.
- (3) Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben sind nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist (Art. 60 Abs. 1 Satz 1 LKrO). Sind sie erheblich, sind sie vom Kreisausschuss zu beschließen (Art. 60 Abs. 1 Satz 2, Art. 30 Abs. 2 LKrO). Insofern ist der Landrat berechtigt, bis zur Höhe von 50.000 Euro bzw. bei Baumaßnahmen bis zu 2% der genehmigten Bausumme solche Mittel, die durch anderweitige Einsparungen zur Verfügung stehen, Mehreinnahmen und Mittel der Deckungsreserve in Anspruch zu nehmen.
- (4) Die Entscheidung über überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben - soweit sie nicht erheblich sind - und über den Einsatz von Deckungsmitteln trifft der Landrat im Rahmen seiner Zuständigkeit gemäß Art. 34 Abs. 1 Ziff. 1 LKrO.
- (5) Für Investitionen, die im folgenden Jahr fortgesetzt werden, sind überplanmäßige Ausgaben in nicht erheblichem Umfang auch dann zulässig, wenn ihre Deckung im laufenden Jahr nur durch Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung möglich wäre, die Deckung aber im folgenden Jahr gewährleistet ist (Art. 60 Abs. 4 LKrO). Als nicht erheblich gilt ein Betrag bis zu 100.000 Euro. Die Beschlussfassung hierüber obliegt in jedem Fall dem Kreisausschuss.
- (6) Als erheblicher Umfang im Sinne des Art. 62 Abs. 2 Ziff. 2 LKrO für den Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung gilt, wenn bisher nicht veranschlagte und zusätzliche Ausgaben bei einzelnen Sachkonten in Höhe von mehr als 1 % der Gesamtbetrages aus laufender Verwaltungstätigkeit und aus Investitionstätigkeit geleistet werden müssen.

§ 41
Dringliche Anordnungen und unaufschiebbare Geschäfte

- (1) Der Landrat ist befugt, anstelle des Kreistags, des Kreisausschusses und der weiteren Ausschüsse dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen (Art. 34 Abs. 3 LKrO). Dringliche Anordnungen sind solche, die innerhalb eines Zeitraumes erlassen werden müssen, in dem eine Kreistags-, Kreisausschuss oder sonstige Ausschusssitzung nicht stattfinden kann. Unaufschiebbare Geschäfte sind solche, deren Aufschub bis zur Erledigung durch den Kreistag, den Kreisausschuss oder sonstigen zuständigen Ausschuss einen erheblichen Nachteil für die Allgemeinheit, den Landkreis oder einen Einzelnen zur Folge hätten.
- (2) Der Landrat hat dem Kreistag oder dem sonstigen zuständigen Ausschuss in der nächsten Sitzung von Anordnungen und der Besorgung von Geschäften gem. Abs. 1 Kenntnis zu geben (Art. 34 Abs. 3 Satz 2 LKrO).

§ 42

Delegation auf Personal des Landratsamtes

- (1) Dem Landrat stehen für seine Geschäfte die dem Landratsamt zugewiesenen Staatsbediensteten und die Kreisbediensteten zur Seite. Der Landrat weist ihnen ihre Aufgaben zu. Er kann seine Befugnisse in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung teilweise den Staatsbediensteten oder den Kreisbediensteten übertragen und hierbei entsprechende Zeichnungsvollmacht erteilen; eine darüber hinausgehende Übertragung bedarf der Zustimmung des Kreistags (Art. 37 Abs. 4 LKrO).
Der Landrat kann Staatsbediensteten Kreisangelegenheiten und Kreisbediensteten Staatsangelegenheiten übertragen, soweit nicht gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Er kann ihnen dabei in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung auch das Zeichnungsrecht übertragen (Art. 37 Abs. 4 LKrO). Eine Übereinstimmung zwischen Geschäftsverteilung und Regelung des Zeichnungsrechts ist anzustreben. Entsprechendes gilt im Hinblick auf Beschäftigte der Kreisspitalstiftung Weißenhorn.
- (2) Der Landrat führt die Dienstaufsicht über die Staats- und Kreisbediensteten, er übt ferner die Befugnisse des Dienstvorgesetzten gegenüber den Kreisbeamten aus (Art. 37 Abs. 3, Art. 38 Abs. 3 LKrO).
- (3) Die Regelung für personalrechtliche Zuständigkeiten der Bediensteten im Eigenbetrieb des Landkreises ergibt sich aus den Bestimmungen der Betriebssatzung.

§ 43

Vollzug der Staatsaufgaben

Im Vollzug der Staatsaufgaben (§ 2 Abs. 2 dieser Geschäftsordnung) wird der Landrat als Organ des Staates tätig und untersteht lediglich den Weisungen seiner vorgesetzten Dienststellen (Art. 37 Abs. 6 LKrO).

§ 44

Stellvertretung des Landrates

- (1) Der Stellvertreter des Landrats hat den Landrat für den Fall seiner Verhinderung in allen seinen Geschäften (Staats- und Kreisaufgaben) zu vertreten. Bei kurzdauernder Abwesenheit des Landrates (bis zu 3 Arbeitstagen) bedarf es der Stellvertretung nicht, solange und soweit die laufende Verwaltung des Landratsamtes durch Zeichnungsvollmacht nach Art. 37 Abs. 4 LKrO gewährleistet ist.
- (2) Der Landrat soll den Stellvertreter im Hinblick auf den Vertretungsfall laufend über grundsätzliche Angelegenheiten des Landratsamtes informieren.
- (3) Ist diejenige Person, die den Landrat in einem Ausschuss vertritt, bereits Mitglied dieses Ausschusses, so nimmt deren Vertreter für die Dauer der Vertretung den Sitz im Ausschuss ein.
- (4) Ist auch der gewählte Stellvertreter verhindert, so vertritt den Landrat
 - a) im Kreistag und in den Ausschüssen der aus der Mitte des Kreistags bestellte 1. weitere Vertreter, bei dessen Verhinderung der aus der Mitte des Kreistags bestellte 2. weitere Vertreter und bei dessen Verhinderung das lebensälteste anwesende Kreistagsmitglied,

- b) im Übrigen der oder die Beamte/Beamtin des Landratsamtes, den/die der Landrat bestimmt.

Zum weiteren Stellvertreter können nur Deutsche im Sinn des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes bestellt werden (Art. 36 Halbsatz 2 LKrO).

- (5) Der Landrat hat seine Stellvertreter schriftlich besonders zu verpflichten, alle Angelegenheiten geheim zu halten, die im Interesse der Sicherheit oder anderer wichtiger Belange der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder Unbefugten nicht bekannt werden dürfen. In gleicher Weise hat der Landrat Bedienstete zu verpflichten, bevor sie mit solchen Angelegenheiten befasst werden.

§ 45 Information der Fraktionsvorsitzenden

Der Landrat informiert die Vorsitzenden der Fraktionen über grundsätzliche Angelegenheiten des Landkreises.

VII. Teil Landratsamt

§ 46 Landratsamt

- (1) Das Landratsamt ist Verwaltungsbehörde des Landkreises (vgl. § 2 Abs. 1 Satz 2) und untere staatliche Verwaltungsbehörde (vgl. § 2 Abs. 2 dieser Geschäftsordnung). Das Personal des Landratsamtes erhält Anweisungen ausschließlich vom Landrat und nach Maßgabe der Geschäftsverteilung von anderen Vorgesetzten.
- (2) Die Geschäftsverteilung richtet sich nach dem vom Landrat zu erlassenden Geschäftsverteilungsplan (Art. 40 Abs. 3 LKrO).
- (3) Das Landratsamt ist verpflichtet, in Kreisangelegenheiten jedem Kreisrat Auskunft zu erteilen, der um eine solche Auskunft beim Landrat nachsucht (Art. 23 Abs. 2 Satz 2 LKrO). Hierbei kann der Landrat im Einzelfall auch die Akteneinsicht gestatten.

VIII. Teil Schlussbestimmungen

§ 47 In-Kraft-Treten

Diese Geschäftsordnung tritt am 15.05.2020 nach der Beschlussfassung durch den Kreistag in Kraft. *) Bis zum Erlass einer neuen Geschäftsordnung sollen die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung unter Berücksichtigung zwischenzeitlicher Änderungen weiter angewandt werden.

Neu-Ulm, den 15.05.2020
Landkreis Neu-Ulm

Thorsten Freudenberger
Landrat

*) Die Änderungen zu § 22 Abs. 4 und 8 traten am 29.10.2021 in Kraft

*) Die Änderungen zu § 32 Abs. 4 traten am 11.03.2022 in Kraft